

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016 in Fassung der II. Änderung vom 19.12.2019

Aufgrund

- der **§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 43 ff., 46 LWG NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.)**, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen. Der Rat hat am 20.12.2017 die I. Änderung und am 18.12.2019 die II. Änderung dieser Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten
- § 10 Haftung
- § 11 Bemessungsgrundlagen
- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Begriff des Grundstücks
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Greven betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Greven Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Auf Antrag kann die Stadt Greven die Eigenentleerung und -anlieferung zulassen, wenn die Anlageninhalte mit geeignetem Fahrzeug zur Annahmestation der Zentralkläranlage der Stadt Greven, Zufahrt Emsdettener Straße 200, gebracht werden. Die für die Aufnahme der Anlageninhalte eingesetzten Geräte sind vorher zu reinigen, um einen weiteren Eintrag von Fremdstoffen zu vermeiden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Greven liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen und darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Greven zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Greven zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Stadt Greven kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Greven oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Greven zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei bestehendem Abfuhrbedarf zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Den Abfuhrbedarf hat der Grundstückseigentümer mit der Wartung zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Greven durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres prüft der Grundstückseigentümer erneut, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Nach dieser Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt Greven das aktuelle Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so

liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Greven den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Greven bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Greven über. Die Stadt Greven ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Die Übernahme des Anlageninhaltes in das Eigentum der Stadt Greven wird durch den Übernahmeschein dokumentiert. Der Grundstückseigentümer hat diesen Übernahmeschein mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt Greven als Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach Aufforderung vorzulegen.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Greven das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Greven alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Greven unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Greven hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Greven kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Greven ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Greven ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Greven.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu

lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Greven durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Greven erfolgen kann. In begründeten Fällen ist die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW nach Aufforderung durch die Stadt Greven für die privaten Abwasserleitungen vorzulegen, für die keine Fristen bestimmt sind.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Greven von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Greven im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 **Bemessungsgrundlagen**

- 1) Die Stadt Greven erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmung dieser Satzung als Gegenleistung
 - a) für die An- und Abfahrt,
 - b) für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) für die Behandlung der Anlageninhalte in der Zentralkläranlage der Stadt Greven
- 2) Maßstab für die Benutzungsgebühr zu b) und c) ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der abgefahrene Grubeninhalt, gemessen in cbm an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- 3) Bei jeder Entleerung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- 4) Die Gebührenpflicht zu a) entsteht mit dem Erreichen einer Grundstücksentwässerungsanlage und zu b) mit der Abfuhr des Grubeninhalts. Die Gebührenpflicht zu c) entsteht mit der Übergabe des Grubeninhalts an der Zentralkläranlage der Stadt Greven und im Falle des § 12 Abs.1 Buchstabe d mit der vergeblichen Anfahrt.
- 5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Greven ist berechtigt, bei der Anforderung von Gebühren sich eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 **Benutzungsgebühren**

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:¹
 - a) Für die An- und Abfahrt je Kleinkläranlage oder abflusslose Grube pauschal 71,40€.
 - b) Für die Entleerung bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 7,14 €/cbm.
Teilmengen werden anteilig berechnet.
 - c) Für die Entleerung bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 7,14 €/cbm.
Teilmengen werden anteilig berechnet.

¹ § 12 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) und d) wurden durch die I. Satzungsänderung vom 21.12.2017 und die II. Satzungsänderung vom 19.12.2019 geändert. Die Änderungen treten zum 01.01.2018 (I. Änderung) bzw. 01.01.2020 (II. Änderung) in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- d) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr pauschal 71,40 €.
- 2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte in der Zentralkläranlage der Stadt Greven wird entsprechend der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wie folgt festgesetzt:
- a) Bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 8,07 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.²
 - b) Bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 1,28 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.
 - c) Bei eigener Anlieferung zur Kläranlage der Stadt Greven, Zufahrt Emsdettener Straße 200, richtet sich die Gebühr nach den Buchstaben a) oder b). Teilmengen werden anteilig berechnet.
- 3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube betrieben wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

² § 12 Absatz 2 Buchstabe a) und b) wurden durch die I. Satzungsänderung vom 21.12.2017 und die II. Satzungsänderung vom 19.12.2019 geändert. Die Änderungen treten zum 01.01.2018 (I. Änderung) bzw. 01.01.2020 (II. Änderung) in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

§ 15 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Greven nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder nach Abs. 1 Satz 3 den Abfuhrbedarf nicht dokumentiert,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt oder entgegen Abs. 8 den Übernahmeschein als Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht vorlegt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Greven über die Überwachung und Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30.10.2014 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die I. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die II. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 15.12.2016

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

I. Satzungsänderung vom 21.12.2017

Der Rat der Stadt Greven hat am 20.12.2017 die I. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 26/2017 am 21.12.2017 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis d)

Bisheriger Wortlaut:

- „a) Für die An- und Abfahrt je Kleinkläranlage oder abflusslose Grube pauschal 59,50 €.“
- b) Für die Entleerung bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 5,95 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.
- c) Für die Entleerung bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 5,95 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.
- d) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr pauschal 53,55 €.

Änderung:

- 1. Buchstabe a)
die Zahl „59,50“ wird durch die Zahl „60,76“ ersetzt.
- 2. Buchstabe b)
die Zahl „5,95“ wird durch die Zahl „6,08“ ersetzt.
- 3. Buchstabe c)
die Zahl „5,95“ wird durch die Zahl „6,08“ ersetzt.
- 4. Buchstabe d)
die Zahl „53,55“ wird durch die Zahl „54,67“ ersetzt.

§ 12 Absatz 2 Buchstabe a)

Bisheriger Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte in der Zentralkläranlage der Stadt Greven wird entsprechend der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 6,89 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.
- b) Bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 1,08 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.

Änderung:

1. Buchstabe a)
die Zahl „6,89“ wird durch die Zahl „7,09“ ersetzt.
2. Buchstabe b)
die Zahl „1,08“ wird durch die Zahl „1,14“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die vorstehende I. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

II. Satzungsänderung vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Greven hat am 18.12.2019 die II. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 22/2019 am 19.12.2019 veröffentlicht.

Die „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016“ wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1

Bisheriger Wortlaut:

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die An- und Abfahrt je Kleinkläranlage oder abflusslose Grube pauschal 60,76€.
 - b) Für die Entleerung bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 6,08 €/cbm.
Teilmengen werden anteilig berechnet.
 - c) Für die Entleerung bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 6,08 €/cbm.
Teilmengen werden anteilig berechnet.
 - d) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr pauschal 54,67 €.

Änderung:

1. Buchstabe a)
die Zahl „60,76“ wird durch die Zahl „71,40“ ersetzt.
2. Buchstabe b)
die Zahl „6,08“ wird durch die Zahl „7,14“ ersetzt.
3. Buchstabe c)
die Zahl „6,08“ wird durch die Zahl „7,14“ ersetzt.
4. Buchstabe d)
die Zahl „54,67“ wird durch die Zahl „71,40“ ersetzt.

S 12 Absatz 2

Bisheriger Wortlaut:

- 2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte in der Zentralkläranlage der Stadt Greven wird entsprechend der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 7,09 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.³
 - b) Bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes 1,14 €/cbm. Teilmengen werden anteilig berechnet.
 - c) Bei eigener Anlieferung zur Kläranlage der Stadt Greven, Zufahrt Emsdettener Straße 200, richtet sich die Gebühr nach den Buchstaben a) oder b). Teilmengen werden anteilig berechnet.

Änderung:

1. Buchstabe a)
die Zahl „7,09“ wird durch die Zahl „8,07“ ersetzt.
2. Spiegelstrich
die Zahl „1,14“ wird durch die Zahl „1,28“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die vorstehende II. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

³ § 12 Absatz 2 Buchstabe a) und b) wurden durch die I. Satzungsänderung vom 21.12.2017 geändert. Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.